



Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Kreistagsgruppe  
Die Linke, Piraten, Partei

im Hause

**Anfrage zur Kreistagssitzung am 22.02.2017**

hier: beantragter Auszug aus der Flüchtlingsunterkunft Wollershausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre o. a. Anfrage vom 16.02.2017 nehme ich Bezug und beantworte diese wie folgt:

**1. Treffen die Informationen zu?**

Die Informationen treffen in dem von Ihnen dargestellten Umfang nicht zu.

Es wurde seinerzeit von einer in der Flüchtlingsunterkunft Wollershausen lebenden Familie aus gesundheitlichen Gründen ein Umzug in eine andere Wohnung beim Fachbereich Soziales beantragt. Dieser Umzug wurde abgelehnt und der gegen diese Entscheidung eingelegte Widerspruch zurückgewiesen. Grundlage hierfür war eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, welche die Notwendigkeit eines Umzuges verneinte.

Darüber hinaus wurde von einem Kreistagsabgeordneten in einem weiteren Fall das Begehren einer Familie, in eine eigene Wohnung umzuziehen, an den Fachbereich Soziales herangetragen. Das Begehren wurde zuletzt dahingehend beantwortet, dass der Landkreis Göttingen einen Auszug in die konkret angebotene kostenfreie Wohnung nicht verhindern könne. Es wurde jedoch empfohlen, die Familie nicht von der Unterstützungsinfrastruktur abzuschneiden, welche in Wollershausen zur Verfügung gestellt wird. Diese Unterstützungsinfrastruktur, bestehend aus Sprachkursen, Qualifizierungsangeboten und sozialpädagogischer Betreuung ist aus meiner Sicht wichtiger zu bewerten, als die Kosten, welche für eine selbst angemietete Wohnung entstünden. Eine Flüchtlingsanerkennung liegt in diesem Fall nicht vor.

**Ansprechzeiten:**

Mo., Mi., Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Do. 13.30 - 16.00 Uhr

**Besuchszeiten:**

Nur nach vorheriger  
Terminvereinbarung

Göttingen,  
20.02.2017

**Auskunft erteilt:**

**E-Mail:**

@landkreisgoettingen.de

**Telefon:**

0551 525-

**Fax:**

0551 525-

**Zimmer:**

**Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens:**

**Mein Zeichen:**

50.2/FDL

**Standort:**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
www.landkreisgoettingen.de  
Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000042204

**Sparkasse Göttingen**

IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92

BIC: NOLA DE 21 GOE

**Kreis- und Stadtparkasse Münden**

IBAN: DE04 2605 1450 0000 0065 10

**Sparkasse Duderstadt**

IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62

**Postbank Hannover**

IBAN: DE77 2501 0030 0004 5353 04

- 2. Welche Begründung gibt es dafür, dem Ansinnen, mit den eigenen Kindern in einer normalen Wohnsituation leben zu wollen, nicht stattzugeben?**

Entscheidend dafür, ob ein Umzug aus einer nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Verfügung gestellten/ zugewiesenen Wohnung erfolgen kann, ist der aufenthaltsrechtliche Statuswechsel durch positive Entscheidung im Asylverfahren. Nach Anerkennung im Asylverfahren fällt dieser Personenkreis in die Leistungsgewährung nach dem SGB II, für welche der Fachbereich Jobcenter zuständig ist. Nach dem Rechtskreiswechsel ist ein Umzug nur möglich, wenn dieser erforderlich im Sinne des SGB II ist. Hierzu ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung durch den Fachbereich Jobcenter erforderlich. Für Asylbewerber/innen und Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist derzeit die zentrale Unterbringung vorgesehen, da in der Unterkunft sehr gute integrierende Betreuungsarbeit als Basis für eine gelingende Integration geleistet wird.

- 3. Welche Begründungen müssten erfüllt werden, um Ihrerseits einen Umzug von Asylbewerbern von einer Flüchtlingsunterkunft in eine selbst besorgte Wohnung zu genehmigen?**

Siehe Antwort zu 2.

- 4. Wie viele Fälle sind von dieser Praxis betroffen?**

Neben den unter 1. geschilderten Fällen, sind mir keine weiteren Fälle bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter  
Landrat